

TOP 11.2:**Vorlage:** BV/0188/2015 **Einreicher/****zuständige Dienststelle:** 10 - Hauptamt**Rückstellungen für etwaige Ausgleichsansprüche der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes wegen sogenannter Zuvielarbeit**

Herr Müller teilt mit, dass vor der Sommerpause informiert wurde, dass die Stadt Eberswalde insgesamt 8 Verfahren von Feuerwehrbeamten hat, die am Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder liegen. Gegenstand der Verfahren sind Schadensersatzansprüche wegen sogenannter Zuvielarbeit, also wegen behaupteter Verstöße gegen die EU-Arbeitszeitrichtlinie. Die Stadt Eberswalde hatte zugesagt, die Stadtverordneten über den Fortgang der Verfahren, die laufende Situation und neue Entwicklungen zu informieren. Der Presse konnte entnommen werden, dass das Oberverwaltungsgericht für die Bundesländer Berlin und Brandenburg in einer Reihe von Verfahren zugunsten von Feuerwehrbeamten entschieden hat, die in den Diensten der Städte Potsdam, Oranienburg und Cottbus stehen. Herr Müller hat sich dort erkundigt, die Urteile werden nicht bestandskräftig, denn die entsprechenden Dienstherrn haben Nichtzulassungsbeschwerden zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Das Hauptargument für das Zusprechen von Schadenersatzansprüchen durch das Oberverwaltungsgericht war, dass die EU-Arbeitszeitrichtlinie durch das Land Brandenburg grob fehlerhaft umgesetzt worden ist. Die rechtliche Auseinandersetzung dreht sich um abweichende Bezugszeiträume in der Arbeitszeitverordnung des Landes Brandenburg bzw. der EU-Arbeitszeitrichtlinie. Diese Verfahren sind von den rechtlichen Fragen mit den Verfahren, die die Stadt Eberswalde beim Verwaltungsgericht derzeit liegen hat, vergleichbar. In der Rechtsprechung gibt es unterschiedliche Auffassungen zu der rechtlichen Bewertung der Fälle. In einer aktuellen Entscheidung vom 24.08.2015 des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in einem vergleichbaren Fall wurde die Klage eines Feuerwehrbeamten abgewiesen und somit die Ansprüche abgelehnt. Dies ist keine Einzelfallentscheidung, in Nordrhein-Westfalen gibt es eine Entscheidung des dortigen Oberverwaltungsgerichtes im Beschwerdeverfahren zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster. Auch dort ist ein Beschwerdeverfahren eines Feuerwehrbeamten abgelehnt worden, der vor dem Verwaltungsgericht Münster keinen Erfolg hatte. Die Gerichte in Nordrhein-Westfalen argumentieren, es komme nicht auf mögliche Verstöße gegen die EU-Arbeitszeitrichtlinie an, weil sich die Feuerwehrbeamten treuwidrig verhielten, wenn sie vor mehreren Jahren entsprechende Vereinbarungen ohne Zwang abgeschlossen haben (sog. Opt-Out-Vereinbarungen) und jetzt nach sechs Jahren plötzlich ihre Meinung ändern und sich daran nicht mehr gebunden fühlen und Geld verlangen. Mit diesem Hauptargument wurden in Nordrhein-Westfalen die Klagen abgewiesen. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich, das hat die Stadt Eberswalde zu der Überlegung geführt, dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder für ihre Verfahren das Ruhen des Verfahrens anzutragen. Eine Entscheidung hierzu liegt noch nicht vor. Abzuwarten ist einerseits die Entscheidung im Beschwerdeverfahren am Bundesverwaltungsgericht für die Verfahren, die jetzt durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg entschieden worden sind. Andererseits muss abgewartet werden, wie sich die Rechtsprechung insgesamt sortiert.

Bei Gesprächen mit den Anwälten der Städte Potsdam, Oranienburg und Cottbus teilten diese mit, dass das Bundesverwaltungsgericht etwa in einem Viertel- bis halben Jahr zu einer Entscheidung kommen sollte. Das heißt jedoch nicht zwangsläufig, dass eine abschließende Entscheidung vorliegt. Entweder wird die Beschwerde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen oder die Argumente der Beschwerdeschrift werden für begründet gehalten, dann müsste der Fall dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt werden, da es hier um wesentliche Fragen der Auslegung der EU-Arbeitszeitrichtlinie geht. Dies wäre im Wege des Vorlagebeschlusses zu klären.